



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Sport BASPO

Klausurtag 2020: Akkreditierung EHSM

«Mitwirkung und Personalentwicklung an der EHSM»

Magglingen, 18. August 2020



Inhalte

1. Mitwirkung von Mitarbeitenden, Studierenden und gesellschaftlichen Anspruchsgruppen an der EHSM (20‘)
2. Personalentwicklung an der EHSM – Spagat zwischen Hochschulkonformität und Bundespraxis (20‘)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Sport BASPO

Mitwirkung von Mitarbeitenden, Studierenden und gesellschaftlichen Anspruchsgruppen



Mitwirkung = Partizipation

**Partizipation heisst,
an Entscheidungen
mitzuwirken und damit Einfluss
auf das Ergebnis nehmen zu
können.**

**Sie basiert auf klaren Verein-
barungen, die regeln, wie
eine Entscheidung gefällt wird
und wie weit das Recht auf
Mitbestimmung reicht.**

(Strassburger/Rieger, 2014)



Gesetzliche Basis

Akkreditierungspflicht der EHSM

(Art. 14, Abs. 2 SpoFöG)

Die Akkreditierung der Eidgenössischen Hochschule für Sport richtet sich nach der Gesetzgebung über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich.

Mitwirkung als Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung

(Art. 30, Abs. 1a HFKG)

Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs verfügt über ein Qualitätssicherungssystem, das Gewähr dafür bietet, dass den Hochschulangehörigen angemessene Mitwirkungsrechte zustehen.



Wer sind die Hochschulangehörigen?

Im Hochschulverständnis bilden die folgenden Personenkategorien die Hochschulangehörigen:

- a) **der Lehrkörper** (Dozierende, Professorinnen und Professoren; mit Tätigkeiten im vierfachen Leistungsauftrag)
- b) **der Mittelbau** (wissenschaftliche Mitarbeitende, akademischer Nachwuchs in Lehre, F+E und DL)
- c) **das administrative und technische Personal** (inkl. sogenannte «third space»-Berufsfelder im Lehr- und Wissenschaftsmanagement)
- d) **die Studierenden** (inkl. Hörerinnen und Hörer, sowie Teilnehmende an Weiterbildungen)

Die Personenkategorien können sich in Gruppen zusammenschliessen, dies wird je nach Hochschule unterschiedlich organisiert.



Hochschulangehörige der EHSM

Gemäss geltendem Art. 56 SpoFöV ist der Kreis der Hochschulangehörigen an der EHSM wie folgt definiert:

- a) die Rektorin oder der Rektor
- b) die Mitglieder der Studienleitung
- c) die Mitglieder des Lehrkörpers
- d) die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- e) das administrative und technische Personal des BASPO, soweit es Aufgaben für die EHSM wahrnimmt
- f) die Studierenden
- g) die Hörerinnen und Hörer

Aufzählung ist nicht in jedem Fall trennscharf oder impliziert teilweise Drittpersonen, die nicht direkt der EHSM angehören.



Entwurf für Neuregelung Art. 55a und Art. 56 SpoFöV

Art. 55a Organisation (neu)

1. Die Direktorin oder der Direktor des BASPO nimmt die strategische Leitung über die EHSM wahr. Der EHSM-Beirat berät die Direktorin oder den Direktor in hochschulspezifischen Belangen.
2. Die EHSM wird operativ durch eine Rektorin oder einen Rektor geleitet.
3. Das BASPO erlässt eine Organisationsverordnung.



Entwurf für Neuregelung Art. 55a und Art. 56 SpoFöV

Art. 56 Hochschulangehörige und Mitwirkung

1. Hochschulangehörige sind:
 - a) das wissenschaftliche, das administrative sowie das technische Personal, welches organisatorisch der EHSM zugeteilt ist;
 - b) die Studierenden und die Hörerinnen und Hörer.
2. Die Hochschulangehörigen haben Anspruch auf angemessene Information und Mitwirkung. Die Mitwirkung des Personals wird über eine Mitarbeitendenorganisation gewährleistet.
3. Die Studierenden können sich zur Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte in einer Fachschaft organisieren und diese als ihren gemeinsamen Ansprechpartner gegenüber der EHSM bezeichnen.
4. Das BASPO regelt die Einzelheiten.



Mitwirkung – warum?

- Hochschulentwicklung auf strategischer und operativer Ebene kann durch alle Hochschulangehörigen beeinflusst werden: unterschiedliche Kompetenzen und Perspektiven
- Thema der gemeinsamen nationalen und internationalen hochschulpolitischen Koordination: Hochschulrat kann Empfehlungen für Mitwirkungsrechte für alle Hochschulen in der Schweiz formulieren
- Ausgestaltung und Umsetzung der Mitwirkung ist Gegenstand der Prüfung im Rahmen der institutionellen Akkreditierung
- Verankerung der Mitsprachemöglichkeiten der Hochschulangehörigen im Interesse der Hochschulentwicklung der EHSM in der nächsten Verordnungsrevision zur SpoFöV



Mitwirkung durch repräsentative Gruppen

Studierende

- Fachschaft EHSM (Verein)
- Angegliedert an Verband der Studierenden der BFH (VSBFH)
- Zusammenarbeit und Einbindung stärken
- Zusammenarbeitsvertrag EHSM – Fachschaft zu gegenseitigen:
 - Interessen
 - Ansprüchen
 - Leistungen

Mitarbeitende

- Mitarbeitendenorganisation sui generis verankert in SpoFöV
- Représentants du personnel «RP» gewählt durch Hochschulversammlung (EHSM-Konferenz)
- Zusammenarbeit und Einbindung stärken
- Weisung des Direktors zur Mitwirkung der Mitarbeitenden:
 - Rechte und Pflichten
 - Aufgaben
 - Umsetzungsfragen (Zusammensetzung der RP, Wahlen, usw.)



Mitwirkung wird geregelt

- Mitwirkungskonzept beschreibt die Mitwirkung der Studierenden und Mitarbeitenden und regelt die notwendige Qualität, um den Anforderungen gem. Akkreditierungsstandard zu entsprechen
- Funktionendiagramm regelt Mitwirkungskompetenzen (Anträge, Stellungnahmen, Mitsprache, Entscheid, Genehmigung)
- Prozesse regeln die Abläufe der Mitwirkung
- Die Weisung über die Mitwirkung der Mitarbeitenden und die Zusammenarbeitsvereinbarung zur Mitwirkung der Studierenden regeln die Rahmenbedingungen



Diskussion zur Mitwirkung

- Wer soll in welcher Form bei der Entwicklung der EHSM mitreden können? Brauchen unterschiedliche Personalkategorien unterschiedliche Mitwirkungsgefässe (z.B. Professoren, Mittelbau, Admin)?
- Welche Strukturen oder Mitwirkungsmöglichkeiten braucht es, damit sich die EHSM ideal weiterentwickeln kann?
- Wie gross soll der Einfluss der Studierenden sein?



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Sport BASPO

Personalentwicklung EHSM



Personalentwicklung

Hochschullandschaft

- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - Doktorierende
 - Wissenschaftliche MA
 - Assistierende
 - Post-Doc
- Mischprofile
- Doppelte Kompetenzprofile
- Fachkarrieren
- etc.

▶ Anreize schaffen für Entwicklung in allen Bereichen der Hochschultrias

Bundesamt

- Personalstrategie Bund
- Amts- / Bereichsstrategie
- Bedarfsplanung
- LOBE
- Kaderentwicklung
- Referenzfunktionen / Lohnklassen

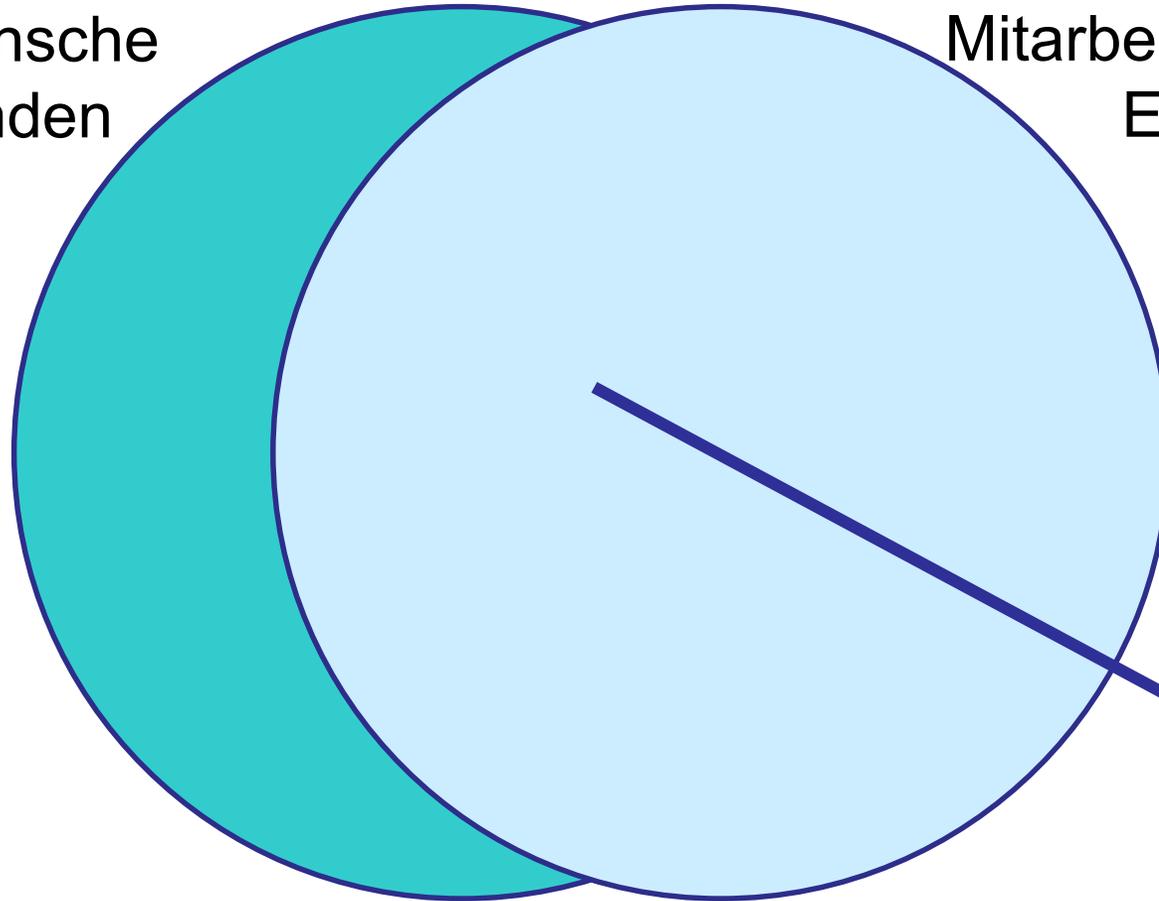
▶ Entwicklung aufgrund aktuellen und künftigen Anforderungen der BVerw



Abgleich zwischen Bedürfnis und Bedarf

Persönliche
Entwicklungswünsche
der Mitarbeitenden

Betriebliche Bedürfnisse der Institution,
Mitarbeitende mit ausgewiesenem
Entwicklungspotential



Nachwuchsförderung für
den Hochschulraum, die
Disziplin oder die Branche



Dissertationen für zukünftige Doktorandinnen/Doktoranden

Anmeldung des Dissertationsvorhabens mittels Formular:

- Angaben über Inhalt der Dissertation durch zukünftige Doktorandin/Doktorand
- Beurteilung / Bestätigung durch Linienvorgesetzte / Linienvorgesetzten
- Beurteilung / Bestätigung durch Rektor

Drei Varianten

- a) Doktorat als Weiterbildung mit entsprechender Weiterbildungsvereinbarung mit Rückzahlung bei Abbruch
- b) Doktorat mit Anstellung nach Obligationenrecht
- c) Doktorat in der Freizeit (ohne Beteiligung BASPO)

Anpassung Rechtserlass: Wechsel zu OR-Anstellung bei Doktoranden von «muss»- zu «kann»-Formulierung



Mischprofile und doppelte Kompetenzprofile

Mischprofil

- Tätigkeit in verschiedenen Aufgabengebieten des 4-fachen Leistungsauftrags:
 - a) Spezialisierung und Entwicklung in einem Bereich, Nebentätigkeiten in einem oder mehreren weiteren Bereichen
 - b) Tätigkeit in der gesamten Hochschultrias, Kompetenzerhaltung in allen Gebieten

Doppeltes Kompetenzprofil

- Wissenschaftlichkeit und Praxiserfahrung im Fachgebiet für Dozierende
- Verträglichkeit mit Regelung zu Nebenbeschäftigungen in der Bundesverwaltung



Diskussion zur Personalentwicklung

- Wie soll der wissenschaftliche Nachwuchs gefördert werden? Wo sind die Grenzen / Hürden bei der EHSM?
- Wie kann das Mischprofil sinnvoll umgesetzt werden? Wie steht der Aufwand zum Nutzen?
- In welchem Umfang macht für Dozierende eine Praxistätigkeit ausserhalb der EHSM Sinn? Wie kann das umgesetzt werden?